

Wärmeplanungsgesetz

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- Rechtsrahmen der Wärmeplanung -
- Rechtsverbindlichkeit/Unverbindlichkeit -
- Maßnahmen auf kommunaler Ebene -

Freiburg, 21. Mai 2024

Gliederung

- **Unverbindlichkeit der Wärmeplanung**
- **Berücksichtigungspflichten**
- **Entscheidung über die Ausweisung von Wärmenetzgebieten**
- **Umsetzungsinstrumente auf kommunaler Ebene**
 - ❑ Bauleitplanung
 - ❑ Städtebauliche Verträge
 - ❑ Anschluss- und Benutzungszwang
 - ❑ Verbrennungsverbote
- **Probleme / Risiken**

Wärmeplanungsgesetz

➤ Unverbindlichkeit der Wärmeplanung

- ❑ Wärmeplanung im Sinne des WPG ist eine **strategischen Fachplanung**, sie ist rechtlich unverbindlich.
 - § 3 Abs. 1 Nr. 20: „*Wärmeplanung*“ ist eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung die
 - a) Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Fernwärmeversorgung, die Nutzung von Fernwärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und
 - b) die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt.
 - § 18 Abs. 2: Ein Anspruch Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht. Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.
 - § 23 Abs. 4: Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Wärmeplanungsgesetz

➤ Berücksichtigungspflichten

❑ Berücksichtigungspflichten für Träger öffentlicher Verwaltung

■ § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB:

- ❑ Festsetzung zur Sicherung von wärmeversorgungsrelevanten Flächen.
- ❑ Bauleitplanung kann auch den Zielen des globalen Klimaschutzes dienen.
- ❑ Planungshoheit → weiter Gestaltungsspielraum, aber Bindung z.B. aus Wertungen des GEG.

❑ Berücksichtigungspflichten im Rahmen von Energieinfrastrukturplanungen

- § 8 Abs. 2: Berücksichtigungspflichten von Energieversorgungsnetzbetreibern bei Aus- oder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet.
- § 32 Abs. 5: Berücksichtigung des Wärmeplans im Rahmen der Wärmenetzausbau- und -Dekarbonisierungsfahrplänen.

Wärmeplanungsgesetz

➤ Entscheidung über die Ausweisung von Wärmenetzgebieten

- ❑ § 26 Abs. 1: Ermessensentscheidung über die Ausweisung von Wärmenetzgebieten → Entscheidung hat rechtliche Außenwirkung, es handelt sich um eine rechtlich eigenständige Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23.
- ❑ Aber § 27 Abs. 2: ... Entscheidung bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.
- ❑ Entscheidung gilt nur für das jeweilige Teilgebiet, § 27 Abs. 1 WPG i.V. m. § 71 Abs. 8 S. 3 GEG, d.h. erfasst sind Bestandsgebäude wie auch Neubauten, die in Baulücken errichtet werden. Rechtsfolge → im Falle eines Heizungstausches bestehen die Verpflichtungen gem. EEG schon einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Ausweisung des Wärmenetzgebietes.

Wärmeplanungsgesetz

➤ **Umsetzungsinstrumente auf kommunaler Ebene**

❑ **Bauleitplanung**

- Planungshoheit der Gemeinde, weiter Gestaltungsspielraum, aber Bindungen z.B. an Vorgaben/Wertungen des GEG.
- Umsetzung Wärmeplanung: Es gilt auch hier § 1 Abs. 3. S. 1 BauGB, Bauleitpläne sind aufzustellen, „*sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*“.
 - ❑ Berücksichtigung wegen § 1 Abs. 5 S. 1 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB auch Ziele der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.
- Berücksichtigungsgebot nach § 27 Abs. 3.
- Ausweisung von Flächen für die Wärmeversorgung, d.h. für Anlagen der Erzeugung sowie der Speicherung und Verteilung.
- Unter Umständen Nutzung des Instruments der Veränderungssperre.

Wärmeplanungsgesetz

➤ **Umsetzungsinstrumente auf kommunaler Ebene**

- ❑ **Städtebauliche Verträge** gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 BauGB
 - Vorteil: Keine Bindung an Festsetzungskatalog nach § 9 Abs. 1 BauGB.
 - Möglichkeit, da es sich um einen Vertrag handelt, dass über die Anforderungen des GEG hinausgegangen werden kann.
 - Gegenstand z.B.: Errichtung und Nutzung von Anlagen/Einrichtungen der Wärmeversorgung, die auf erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme ... beruht.
 - Beachtung Kopplungsverbot: Unzulässigkeit des Vertrages, wenn der Vertragspartner Anspruch auf Gegenleistung hat, z.B. Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.
 - „*Angemessenheit der Leistungen*“ muss gegeben sein, d.h. wirtschaftliche Ausgewogenheit, privatem Investor muss ein deutlicher Vorteil verbleiben.
 - Anwendungsbereich: z.B. für die Entwicklung neuer Baugebiete.

Wärmeplanungsgesetz

➤ **Umsetzungsinstrumente auf kommunaler Ebene**

❑ **Anschluss- und Benutzungszwang**

- In der Regel politische Entscheidung, ob davon Gebrauch gemacht wird.
- Zurzeit häufiger bei Nahwärmenetzen, um die Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.
- Anschluss- und Benutzungszwang dürfte auch bei **Bestandsgebäuden** zulässig sein. Ziel ist die Vermeidung von individuellen Lösungen, z.B. dezentrale Lösungen → Klimaschutzziele insgesamt sollen im Vordergrund stehen.
- Rechtsprechung mit hohen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit, daher Aufnahme von **Ausnahme- und Befreiungstatbeständen**.
- Satzung nur bei „**öffentlichen**“ **Wärmenetzen** zulässig, auch bei privatrechtlicher Gestaltung möglich, Gemeinde muss dann aber starke Einwirkungsmöglichkeiten haben, z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder vertragliche Regelungen notwendig, z.B. bei Insolvenz des Wärmenetzbetreibers, Gestaltung von Übernahmerechten, Einwirkungen auf Preisgestaltung, etc.
- § 109 GEG: Für die Begründung für Anschluss- und Benutzungszwang kann auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch gemacht werden.
 - ❑ Endenergie muss „*weit überwiegend*“ dann aus erneuerbaren Energien stammen.

Wärmeplanungsgesetz

➤ **Umsetzungsinstrumente auf kommunaler Ebene**

☐ **Verbrennungsverbote**

- Verbrennungsverbote in Bebauungsplänen können problematisch sein, da die Wertungen des GEG beachtet werden müssen.
- Konflikte können sich unter Umständen mit den Regelungen des Emissionshandelsrechts auf EU-Ebene ergeben.

Wärmeplanungsgesetz

➤ Probleme / Risiken

- ❑ Gemeinden werden meines Erachtens kaum/keine Ausweisung von Wärmenetzgebieten vor nehmen, wenn
 - der Wärmenetzbetreiber nicht vorher seine Bereitschaft erklärt hat, Kunden an das Wärmenetz anzuschließen
 - und (bei bisher gasversorgten Kunden) eine Transformationsvereinbarung vorliegt.
- ❑ Bei einer Ausweisung als Wärmenetzgebiet würde ansonsten die 65%-EE-Vorgabe direkt gelten und die Gebäudeeigentümer müssten die entsprechenden Anforderungen gemäß GEG sofort erfüllen.
Es dürfte vielfach offen sein, ob eine Gemeinde politisch bereit ist, frühzeitig die Verpflichtungen des GEG herbeizuführen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt

Landsknechtstraße 5
79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 7 03 18-0
Fax: 0761 / 7 03 18-19
freiburg@gersemann.de

www.gersemann.de